

# ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN FÜR HÄNDLER- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN AM HOCKENHEIMRING BADEN-WÜRTTEMBERG

## BUCHUNG & BEZAHLUNG

- Der Händler erkennt mit der Buchung einer Standfläche die Allgemeinen Ausstellerbedingungen an.
- Die Entscheidung über die Zulassung eines Ausstellers und dessen Ausstellungsgutes liegt allein bei dem Veranstalter.
- Die Bezahlung muss vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

## STANDMIETE

- Bei Stornierung einer Buchung innerhalb 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 50% der Standmiete an.
- Bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nicht-Inanspruchnahme der gebuchten Fläche, ist die volle Standmiete zur Zahlung fällig; ebenso besteht hierbei kein Anspruch auf die Erstattung einer Anzahlung.

## STANDFLÄCHE

- Die gebuchte Fläche muss eine Mindestgröße von 3 x 3 Metern aufweisen – kleinere Flächen werden nur nach Absprache vergeben.
- Die Untervermietung der Fläche ist ausdrücklich verboten.
- Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der Standfläche zulässig (außer: siehe Zusatz DTM).
- Der Stand muss jederzeit mit mindestens einer Person besetzt sein.
- Der Abbau darf erst nach offiziellem Veranstaltungsende begonnen werden.
- Der Händler ist verpflichtet, nach Abbau den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.

## VERKAUFSGENEHMIGUNGEN

- Der Händler benötigt eine Reisegewerbekarte für den Verkauf. Ist diese nicht vorhanden, muss eine Genehmigung bei der Stadt Hockenheim beantragt werden. Dies kann entweder durch die Hockenheim-Ring GmbH erfolgen oder durch den Händler selbst. Die Unkosten hierfür müssen von dem Händler selbst getragen werden.
- Die beantragte Genehmigung umfasst nur die in der Buchung aufgeführten Standplätze und Artikel.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet. Verstöße werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens 3.000,00 EUR geahndet.

## WAREN & ARTIKEL

- Die Hockenheim-Ring GmbH genehmigt ausschließlich den Verkauf lizenzierter Ware und haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren oder Dienstleistungen.
- Es werden dem Händler keine Exklusiv-Verkaufsrechte für bestimmte Warengruppen eingeräumt.
- Der Verkauf von Artikeln mit dem Logo „Hockenheimring“, dem Wort „Hockenheimring“ oder die Nutzung der Streckensilhouette in jeglichem Zusammenhang ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet.

## STROM & ABFALL

- Die Hockenheim-Ring GmbH stellt dem Aussteller eine Strompauschale gemäß Preisliste in Rechnung. Sollte der Verbrauch verhältnismäßig überschritten werden, kann es zu einer Nachforderungen kommen.
- Sollte nach Veranstaltungsende/Abbau unverhältnismäßig viel Abfall auf der Standfläche zurückgelassen werden, kann die Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt werden.

## PARKBERECHTIGUNG & AUSSTELLERTICKETS

- Pro Stand erhält der Händler einen Durchfahrt-/Parkschein und zwei Ausstellertickets (bis 25 qm); zusätzlich benötigte Durchfahrt-/Parkscheine/Ausstellertickets können vom Händler im Voraus kostenpflichtig erworben werden.
- Die polizeilich angeordneten Sperrzeiten zum Schutze der Zuschauer sind auf den Durchfahrt-/Parkscheinen vermerkt.
- Die Fahrzeuge müssen auf den ihnen zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden.
- Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt.

## VERLUSTE & BESCHÄDIGUNGEN

- Die Hockenheim-Ring GmbH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsguts und der Standausrüstung. Weiterhin haftet sie nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die durch den Stand, das Ausstellungsgut sowie die Ausstellungs- und/oder Verkaufstätigkeiten entstehen.
- Jeder Aussteller muss sein/e Ausstellungsgut/Standausrüstung auf eigene Kosten versichern.

## ZUSATZ DTM

- Die Buchung einer Standfläche zur DTM erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der ITR. Weiterhin behält sich die ITR das Recht vor, übermäßiges Bannern, Beflaggen etc. von einzelnen Ständen einzuschränken/zu untersagen.
- Der Händler versichert mit den von Ihm angebotenen Waren, in keinerlei Konkurrenzverhältnis zu einem der Sponsoren der DTM zu stehen. Er erkennt ein Einspruchsrecht der ITR gegen den Verkäufer oder die Bewerbung von Produkten an. Weiterhin verzichtet er auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Hockenheim-Ring GmbH oder der ITR, die wegen eines Einspruchs der ITR, eines Hauptsponsors oder aus sonstigen Gründen einen Standabbau notwendig machen.

## ALLGEMEIN

- Bei Verstößen gegen diese Bedingungen behält sich die Hockenheim-Ring GmbH einen Platzverweis vor.
- Der Aussteller/Händler unterwirft sich während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Hockenheim-Ring GmbH.
- Erfüllungsort ist Hockenheim, Gerichtsstand Schwetzingen.